

Altstadtgassen Mörfelden

Anwohnerversammlung am 30.05.2023

Agenda

- Planungsanlass und gesetzliche Vorgaben
- Voruntersuchung
- Nächste Schritte
- Weitere Optionen

- **Planungsanlass**

Warum wir aktiv werden (müssen)!

Rechtslage

Straße, Straßenbreite und Parken

Für wen brauchen wir den Platz?

Haftung

- **Gesetzliche Vorgaben**

Woran wir uns halten müssen:

Straße + Parken

Verkehrsberuhigter Bereich + Parken

Parken vor Ein-/Ausfahrten

Planungsanlass und gesetzliche Vorgaben

Rechtslage

Hessisches Straßen Gesetz § 2 Öffentliche Straßen

„(1) ¹Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“

Straßenverkehrsordnung § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

„(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.“

Bestand - Trennungsprinzip:

„Beim Trennungsprinzip wird für den Fahrverkehr eine in der Regel durch Borde, Bordrinnen oder Rinnen baulich abgetrennte Fahrbahn geschaffen“
(Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASSt 06 S. 69).



Dörfliche Wohnstraße mit „weicher Separation“ und versetzten Parkständen



Kalbsgasse, 22.05.23

Durchfahrtsbreite Straße

§ 12 StVO - Halten und Parken

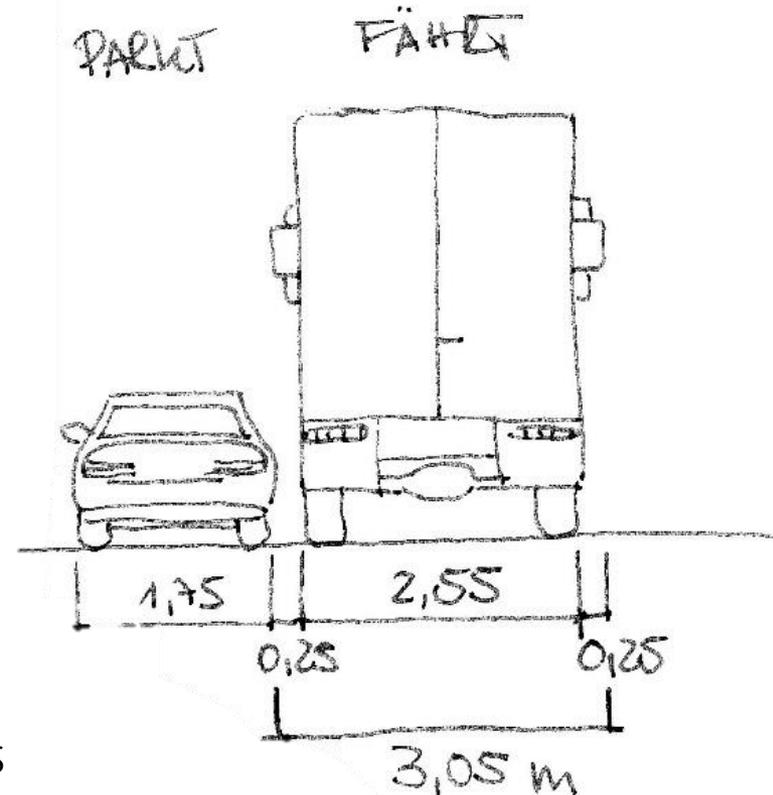
- „(1) Das Halten ist unzulässig
1. an engen und an unübersichtlichen
Straßenstellen“

Durchfahrtsbreite Straße

Definition:

„Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite (2,55 m) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mind. 0,5 m (je 0,25 m rechts und links) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gegeben ist“

(OLG Düsseldorf VerkMitt 2000 Nr. 71 = NVZ 2000, 340; VRS 98, 299; VerkMitt 1988 Nr. 41 = VRS 75, 66).



§ 12 StVO - Halten und Parken

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

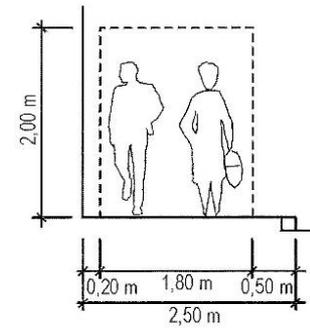
Ausnahmen Gehwegparken

Ausnahme vom Gehwegparken:

Das Gehwegparken kann durch das Zeichen 315 StVO Freigegeben werden.

Voraussetzung:

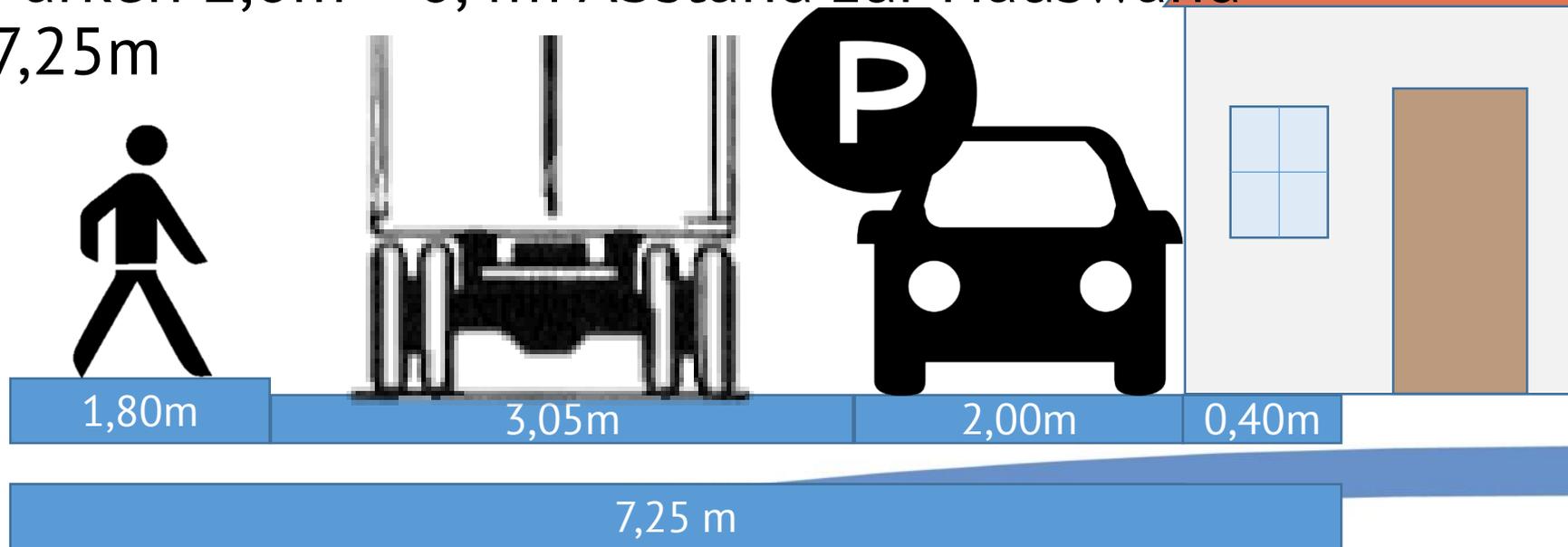
Eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger muss erhalten bleiben.



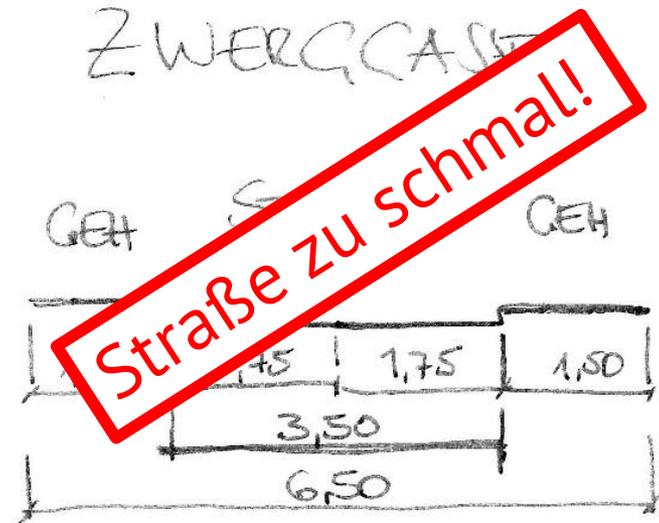
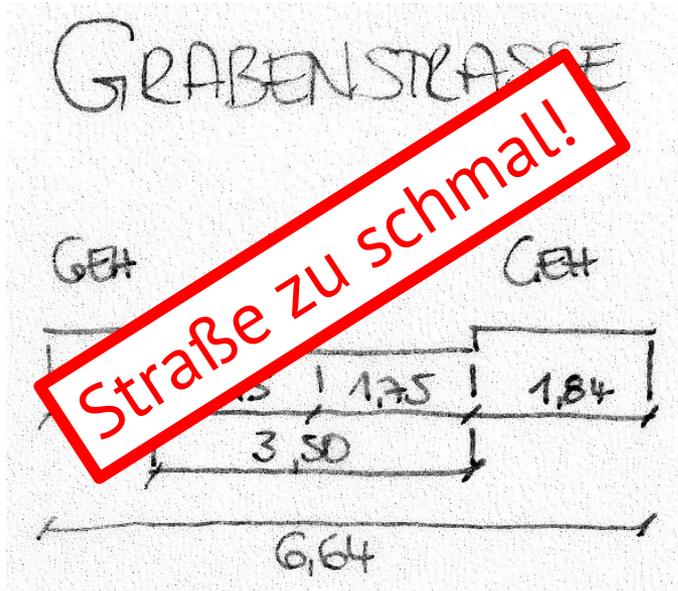
Straße und Parken

StVO = Parken auf der Fahrbahn nur möglich,
wenn **Restbreite 3,05m** erhalten bleibt

Gehweg (einseitig) 1,80m + Fahrbahn 3,05m +
Parken 2,0m + 0,4m Abstand zur Hauswand =
7,25m



Beispiel



Zwischenfazit zu den gesetzlichen Vorgaben

Straße mit Trennungsprinzip

- Parken am Fahrbahnrand nicht möglich

(weil Fahrbahn im Bestand zu schmal – keine Durchfahrtsbreite nach StVO vorhanden)

- Parken auf dem Gehweg nicht möglich

(weil Gehwege im Bestand zu schmal – Restbreite Fußgänger entspricht nicht den techn. Vorgaben)

Schlussfolgerung aus den gesetzlichen Vorgaben

Da Parken in den vorhandenen Straßenquerschnitten nicht rechtskonform „untergebracht“ werden kann, müssen wir die Straße mit Trennungsprinzip aufheben, um Parken weiterhin zu ermöglichen.

Welche Optionen haben wir
geprüft?

Spielstraße

- Spielstraßen sind für alle Fahrzeuge gesperrt und somit keine Option



Einbahnstraße

- Einbahnstraßenregelungen würden die Probleme mit dem fehlenden Platz im Straßenquerschnitt beim Trennungsprinzip nicht lösen. Eine Kombination von Einbahnregelung und Verkehrsberuhigtem Bereich ist nach StVO ausgeschlossen.



Verkehrsberuhigter Bereich

- Regeln zu Zeichen 325 (Verkehrsberuhigter Bereich) befinden sich in Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO
- Mischprinzip = eine gemeinsame Verkehrsfläche
- Gleichberechtigte Nutzung aller Verkehrsteilnehmer:innen
- Schrittgeschwindigkeit



Verkehrsberuhigter Bereich und Parken

- Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichneteter Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
- Der Fußverkehr darf die ganze Straßenbreite benutzen. Spielende Kinder sind überall erlaubt.
- Keine Gehwege = Kein Gehwegparken

Lösung

Einführung Verkehrsberuhigter Bereich

- Dadurch kann das Parken in den schmalen Straßenquerschnitten erhalten werden
- Durch die Verpflichtung die Parkstände zu markieren werden aber Stellplätze gegenüber der jetzigen Situation entfallen

→ *warum das?*

Parken vor Ein- und Ausfahrten

§ 12 StVO

Halten und Parken

(3) Das Parken ist unzulässig

3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,

- Das bedeutet, dass wir vor Ein- und Ausfahrten keine Parkstände markieren dürfen.

Parken vor Ein- und Ausfahrten

- Der Begriff „schmal“ ist nicht konkret definiert.
- Fahrbahnen gibt es im Verkehrsberuhigten Bereich nicht.
- Deshalb würden wir gegenüber von Ein-/Ausfahrten immer eine Einzelfallprüfung vorschlagen.
- Das Parken vor der eigenen Einfahrt kann durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt werden.

Rückfragen?

Nächster Agenda-Punkt: Voruntersuchung

- **Voruntersuchung**

Was bedeutet das konkret?

Minimal-Variante, Maximal-Variante und dazwischen

Voruntersuchung

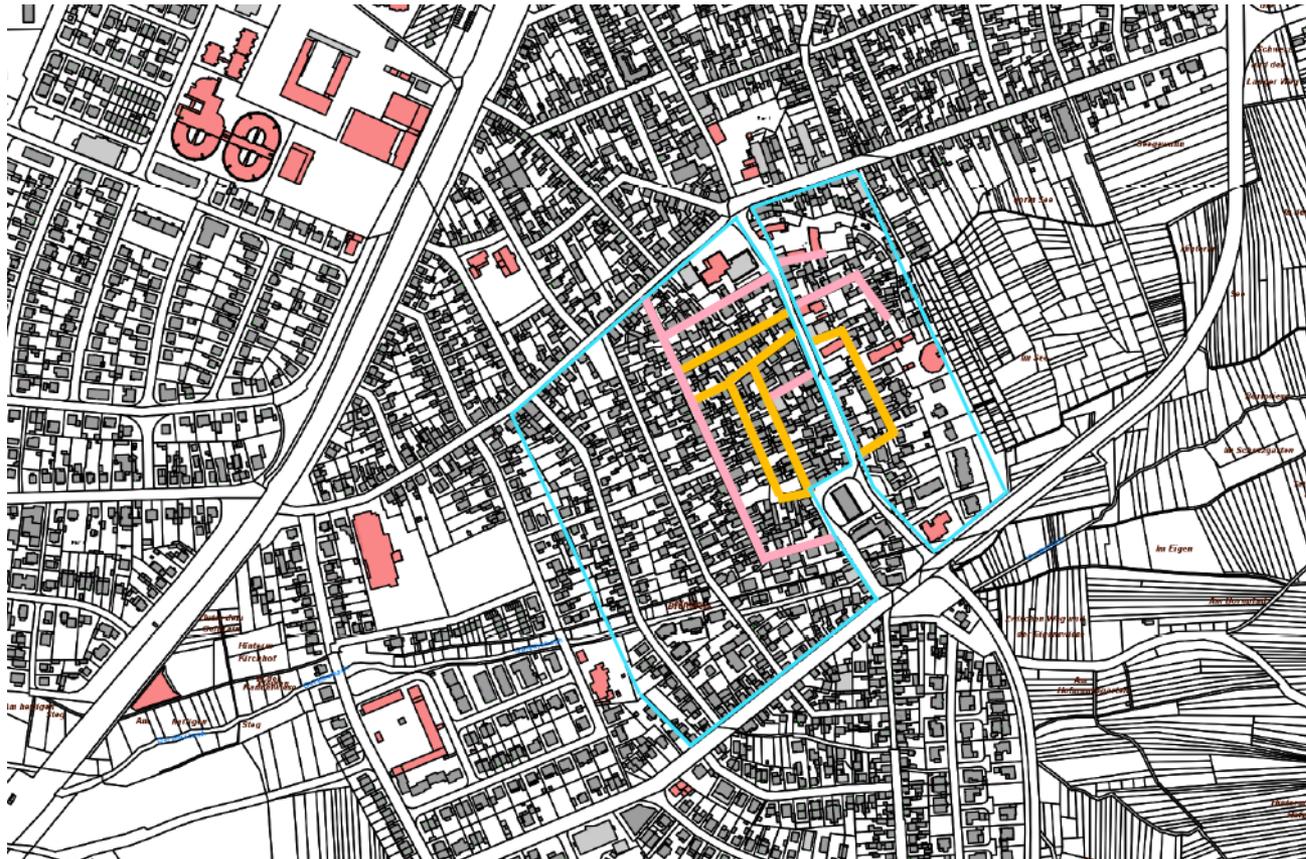
Planungsansatz

Schaffen von möglichst viel Parkraum

- gegenüber von privaten Grundstückseinfahrten darf geparkt werden
- mehrmaliges Rangieren ist zumutbar
- nur bei sehr schmalen Einfahrten ist das Parken ggü. von vorneherein verworfen worden

→ Planung ist unverbindlich und soll in einer Testphase mit den Anwohner:innen gemeinsam ausprobiert werden.

Voruntersuchung - Gebiet



orange = hier sollen die Maßnahmen durchgeführt werden

rosa = weiterer Untersuchungsraum; evtl. sind hier ebenfalls Maßnahmen durchzuführen

Voruntersuchung – bauliche Maßnahmen Stadt



Pfarrgässchen für
Durchgangsverkehr sperren

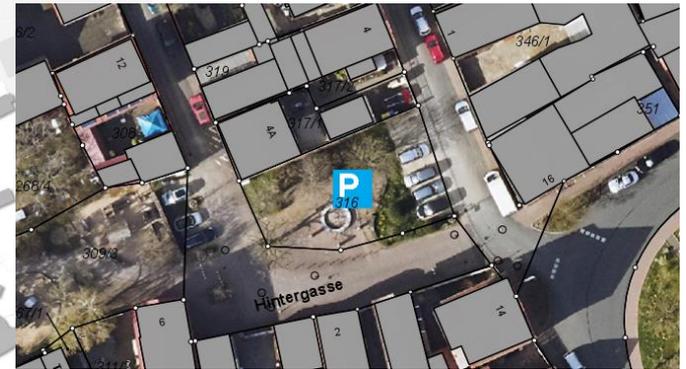


*Im Rahmen der weiteren Bearbeitung prüfen wir auch gerne weitere Optionen -
Vorschläge bitte an uns weitergeben!*

Voruntersuchung – bauliche Maßnahmen Stadt



- Parkplatz baulich verlegen
- Laternen umstellen

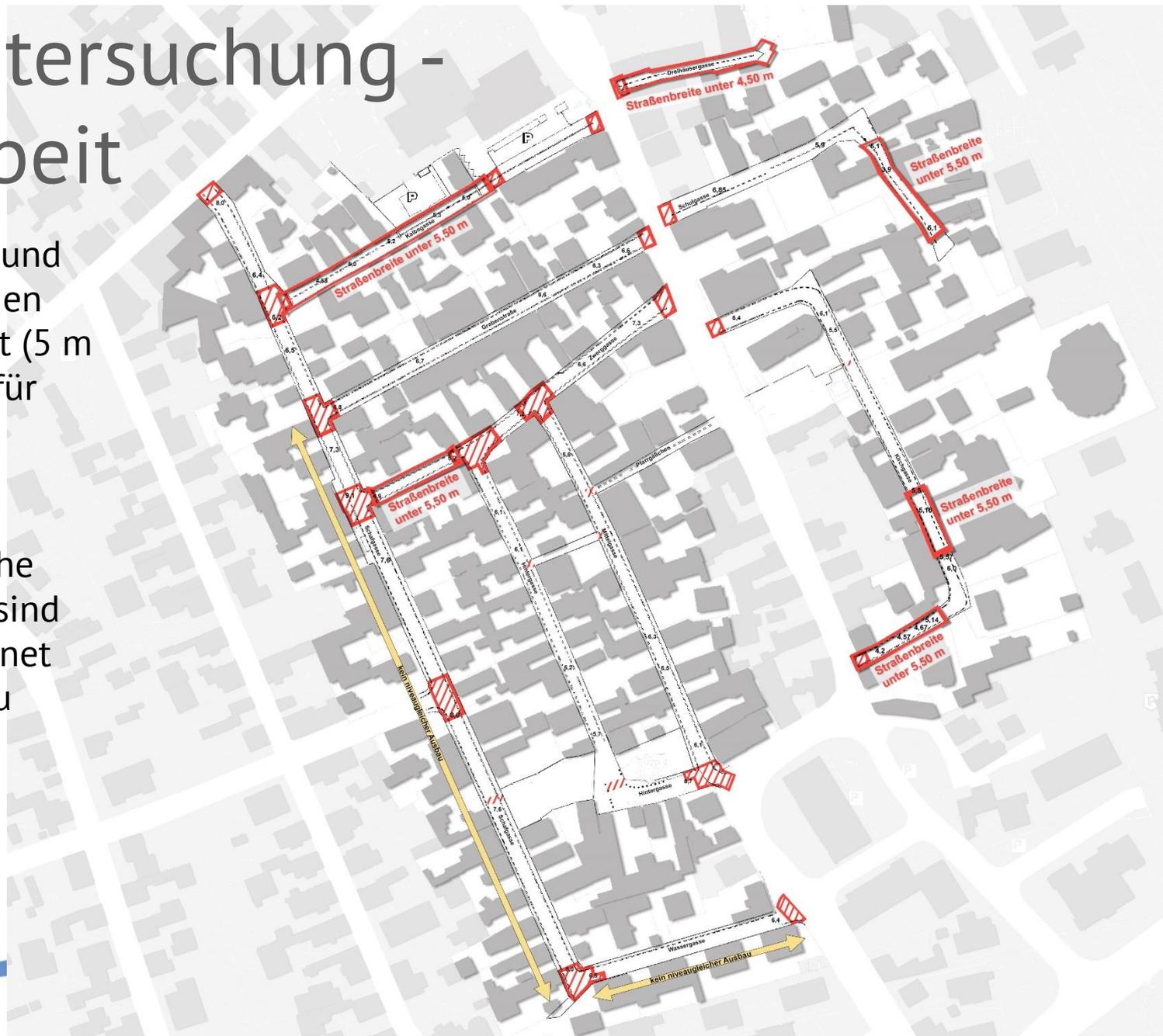


*Im Rahmen der weiteren Bearbeitung prüfen wir auch gerne weitere Optionen -
Vorschläge bitte an uns weitergeben!*

Voruntersuchung - Vorarbeit

Kreuzungen und
Einmündungen
sind markiert (5 m
Sperrfläche für
Parken)

Breiten der
Verkehrsfläche
unter 5,5 m sind
gekennzeichnet
(hier ist es zu
schmal zum
Parken)

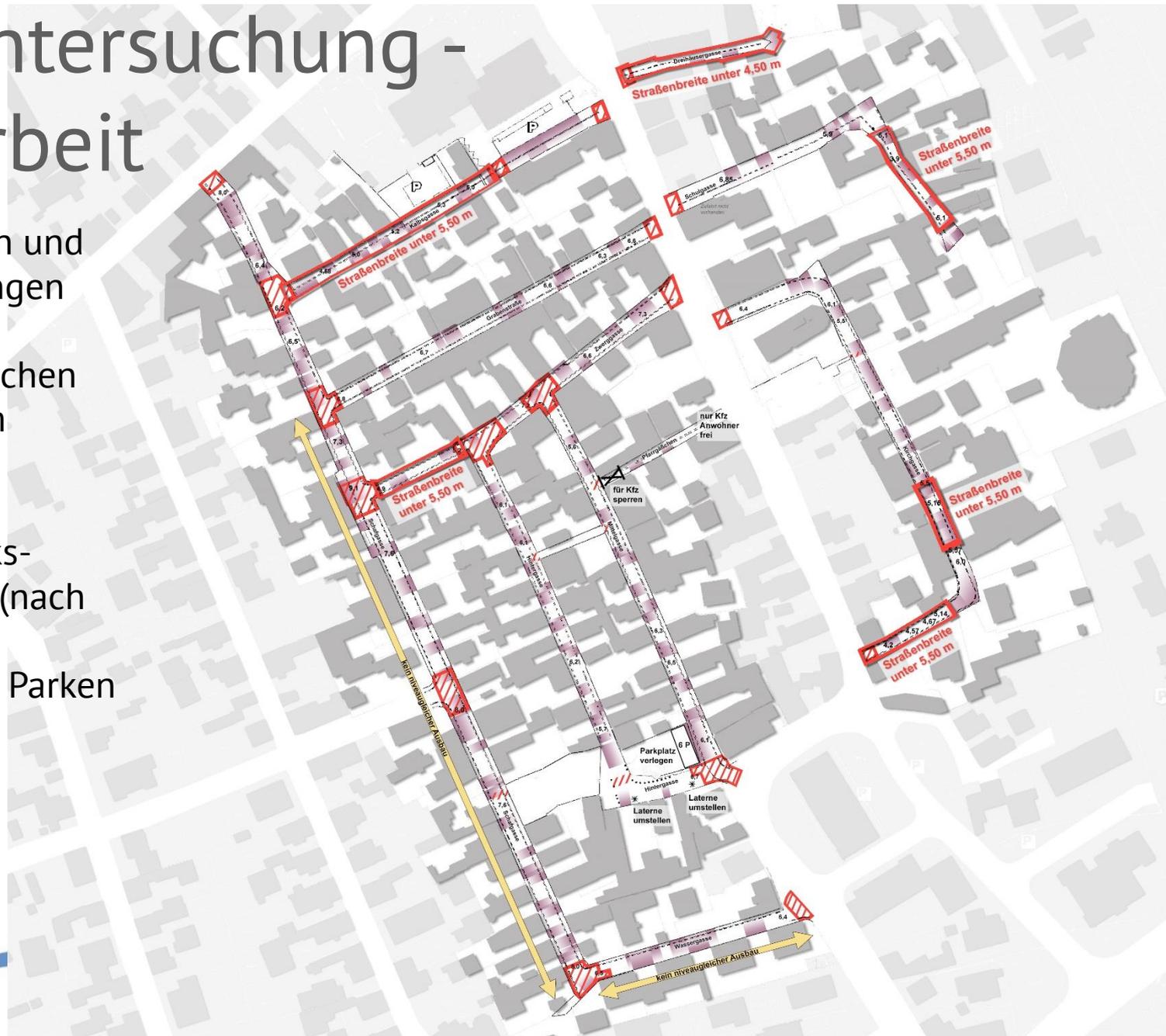


Voruntersuchung - Vorarbeit

Kreuzungen und
Einmündungen

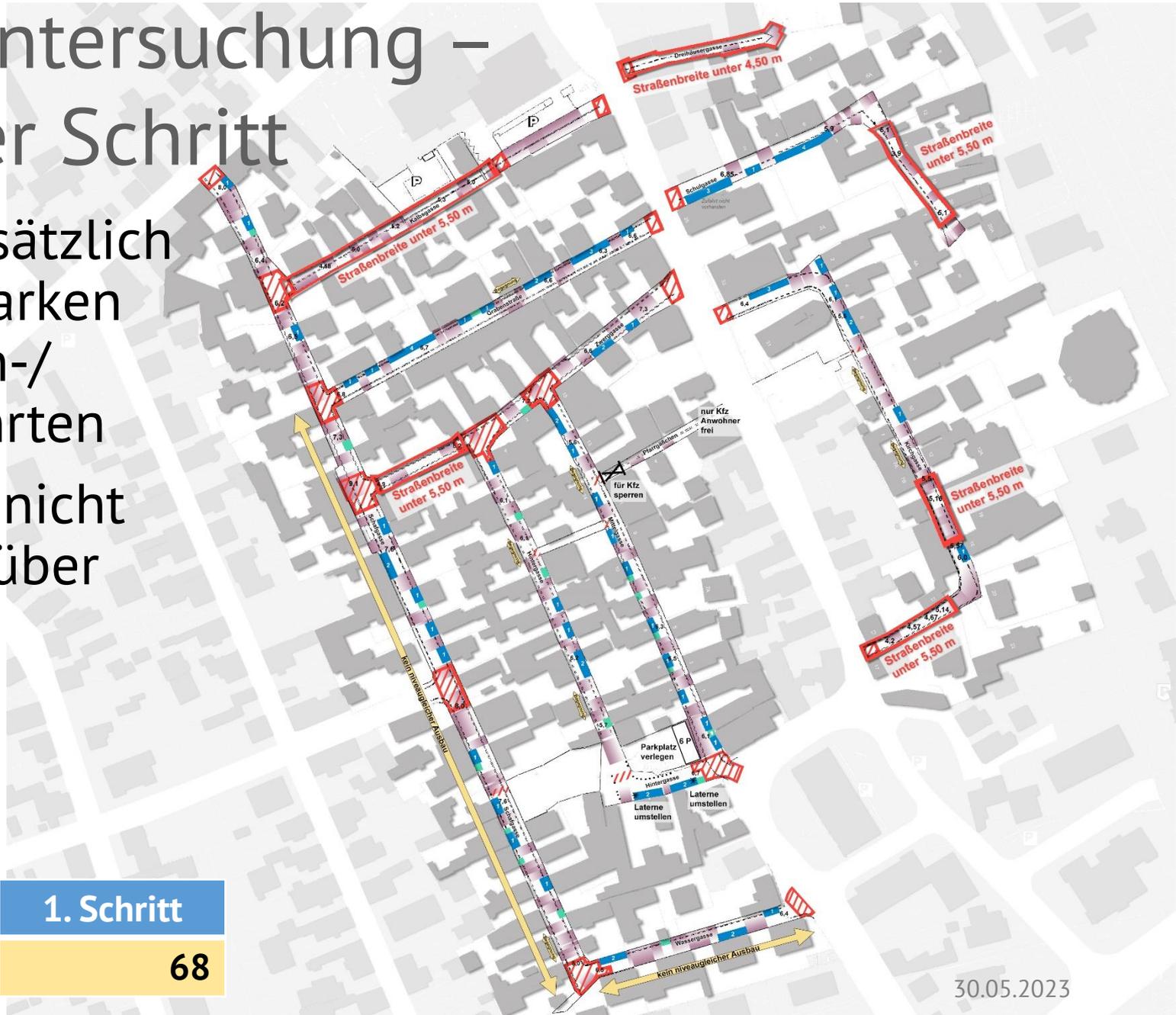
Verkehrsflächen
unter 5,5 m

Lage der
Grundstück-
einfahrten (nach
StVO kein
öffentliches Parken
möglich)



Voruntersuchung – erster Schritt

Grundsätzlich
kein Parken
vor Ein-/
Ausfahrten
- auch nicht
gegenüber

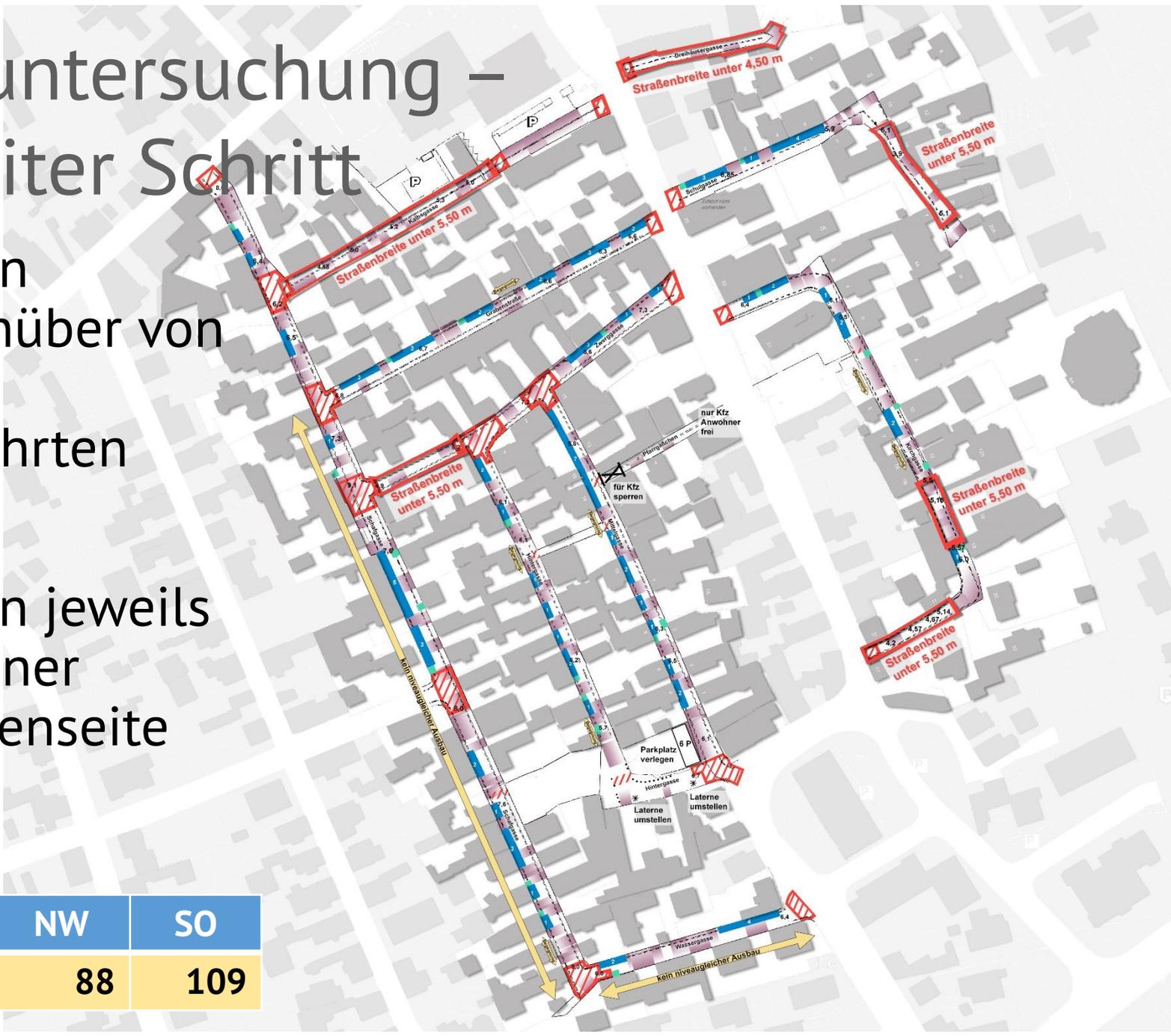


	1. Schritt
Gesamt	68

Voruntersuchung – zweiter Schritt

Parken
gegenüber von
Ein-/
Ausfahrten

Parken jeweils
auf einer
Straßenseite

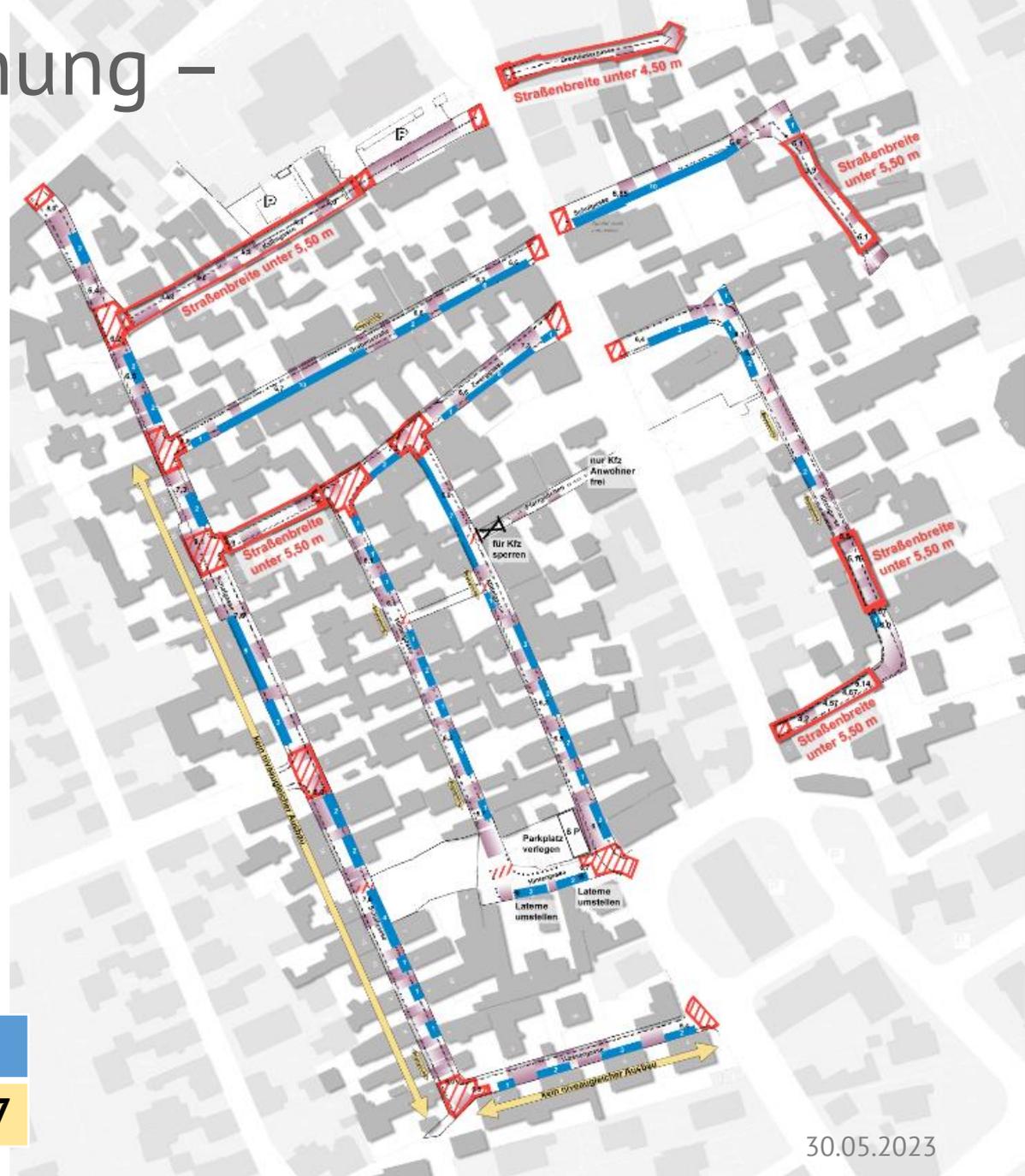


	NW	SO
Gesamt	88	109

Voruntersuchung – Ergebnis

Maximal
mögliche Anzahl
an Parkständen

Auswahl der
Straßenseite mit
mehr
Parkständen +
teilweise
verschwenken
der Parkseite



	Ergebnis
Gesamt	117

- **Zweite Schritte**

Was müssen wir nun tun und wie können wir Anwohner:innen dabei beteiligen

Nächste Schritte

Was müssen wir als nächstes tun und wie können wir Anwohner:innen dabei beteiligen?

Verkehrsberuhigten Bereich ausweisen

- Termine mit Anwohner:innen in den Straßen am 10. und 17.6.
- Beschluss – geplant StVV am 18.07.23
- Anordnung
- Anhörungsverfahren
- Schilder aufstellen
- Parkstände markieren

Parkstände Testphase

- Parkstände mit temporärer Markierung kennzeichnen
- 3 Monate „ausprobieren“ durch die Anwohner:innen. *Passt das? Kommen alle in ihre Grundstückszufahrten? Wo ist es zu eng?*
- Rückmelden an uns
- Befahrung mit Rettungsfahrzeug
- Entscheidung, welche Parkstände dauerhaft markiert werden

Rückfragen?

Kontakt Daten



Tobias Lipps

Leiter Ordnungsamt

Rathaus Walldorf

06105-938 303

Carolin Ingenfeld

Verkehrsplanerin

Rathaus Mörfelden

06105-938 831

altstadtmoerfelden@moerfelden-walldorf.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Wir stehen für Fragen noch an den
„Straßentischen“ zur Verfügung.*